

Vereins- und Disziplinarordnung Angelverein Bad Lausick e.V.

§ 1 Geltungsbereich und Inkrafttreten

In dieser Vereins- und Disziplinarordnung werden Angelegenheiten geregelt, die nicht zwingend in der Satzung des Angelverein Bad Lausick e.V. vorgeschrieben sind. Diese Vereins- und Disziplinarordnung ist Bestandteil der Satzung vom 23.11.2012, sie wird als solche jedoch nicht im Vereinsregister eingetragen. Die Vereins- und Disziplinarordnung tritt mit der Satzung vom 23.11.2012 in Kraft und gilt fortführend auch bei Satzungsänderungen. Satzung und Vereins- und Disziplinarordnung ist der Antrag stellenden Person, vor Aufnahme in den Verein zur Kenntnis zu geben. Mit Zahlung der Beitrittsgebühr bzw. der Jahresmitgliedsgebühr erkennt die Antrag stellende Person bzw. das Mitglied die jeweils geltende Satzung und die Vereins- und Disziplinarordnung des Angelverein Bad Lausick e.V. an.

Jedes Mitglied hat das Recht, die jeweils geltende Satzung und Vereins- und Disziplinarordnung des Angelverein Bad Lausick e.V. einzusehen.

§ 2 Zuständigkeit

Wird in den einzelnen Paragraphen nichts anderes bestimmt, so ist der Vorstand für die Vereins- und Disziplinarordnung und die Änderung zuständig. Eine Änderung durch den Vorstand bedarf einer einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, wobei zur Beschlussfassung die Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern, davon die des 1. oder 2. Vorsitzenden zwingend erforderlich ist. Die Änderungen der Vereins- und Disziplinarordnung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 3 Aufnahme von Mitgliedern, Mitgliedschaft

Über die in der Satzung genannten Mitglieder hinaus gibt es:

(1) Minderjährige Mitglieder

Sind ordentliche Mitglieder im Alter von 9 bis 17 Jahren. Sie bezahlen beim Eintritt in den Verein keinen Aufnahmebeitrag.

(2) Passive Mitglieder

Passive Mitglieder sind Mitglieder im Verein und im Verband, ohne die Angelberechtigung des Verbandes.

(3) Ruhende Mitglieder

Auf schriftlichen Antrag kann ein ordentliches oder passives Mitglied in den Status des ruhenden Mitgliedes wechseln. Es ruhen alle satzungsmäßigen Rechte und Pflichten.

(4) Sonderfälle

Der Vorstand behält sich vor, in gewissen begründeten Fällen Mitglieder mit besonderem Status aufzunehmen und zu führen.

§ 4 Erhebung der Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge

(1) Aufnahmebeitrag

Der Aufnahmebeitrag ist nach Aufnahmebeschluss des Vorstandes am Tag der beschließenden Vorstandssitzung in bar oder per Überweisung auf das Vereinskonto fällig. Die Höhe ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu beschließenden Anlage „Beitragstabelle“ festgelegt.

Eine Rückerstattung des Aufnahmebeitrages ist ausgeschlossen.

(2) Mitgliedsbeiträge

Der **erste Jahresbeitrag** für neue Mitglieder ist nach Aufnahmebeschluss des Vorstandes am Tag der beschließenden Vorstandssitzung in zutreffender Höhe in bar fällig.

Die **Mitgliedsbeiträge für das laufende Jahr** können an rechtzeitig bekannt gegebenen Terminen in bar entrichtet, oder auf das Vereinskonto überwiesen werden. Je nach Mitgliedskategorie ist die Abgabe von Fangbuch und Angeltagesnachweisen zu gewährleisten.

(3) Gesonderte Beiträge

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass volljährige Schüler, Auszubildende, Studenten, Erwerbslose, Wehr- und Zivildienstleistende auf Vorlage eines entsprechenden Nachweises einen gesonderten Beitrag zahlen.

Fällige Mitgliedsbeiträge unterliegen der Bringpflicht und sind spätestens bis zum Beginn der jährlichen Mitgliederversammlung zu zahlen. Eine gesonderte Mahnung zur Zahlung erfolgt nicht. Beitragsrückstand kann zur Streichung von der Mitgliederliste führen.

§ 5 Arbeitsstunden

(1) Anzahl pro Jahr zu erbringender Arbeitsstunden

Die Anzahl der zu erbringenden Arbeitsstunden pro Jahr:

- Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Arbeitsstunden abzuleisten. Das finanzielle Äquivalent für nicht abgeleistete Arbeitsstunden ist im darauffolgenden Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- Nicht erbrachte **Arbeitsstunden werden mit 10,00€/Std. berechnet. (Stand 2011 – siehe § 10 Beitragsordnung)**
- Eine fristgerechte Kündigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Zahlung ausstehender Arbeitsstunden.
- Der Wechsel vom ordentlichen in den ruhenden Mitgliedsstatus befreit ebenfalls nicht von der Zahlung ausstehender Arbeitsstunden.
- Der Nachweis über erbrachte Arbeitsstunden ist im Fangbuch zu führen und unterliegt der Bringpflicht.

(2) Befreiung von der Arbeitsstundenpflicht

Eine Befreiung von der Arbeitsstundenpflicht besteht für:

- Ehrenmitglieder
- Behinderte mit amtl. Ausweis (mind. 50%)
- über 70-Jährige
- Vorstandsmitglieder
- Verbandsgewässeraufsicht
- ordentliche Mitglieder „Jugend“

§ 6 Vorstandssitzungen

Eine Vorstandssitzung wird nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden einberufen. Zur Einberufung einer Sitzung ist er verpflichtet, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder eine solche schriftlich beantragen.

Die Vorstandssitzung wird durch den 1. Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von mind. drei Vorstandsmitgliedern, unter denen der 1. bzw. der 2. Vorsitzende sein muss.

Alle Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende ist berechtigt, bei Bedarf, Sachverständige oder Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, zu den Sitzungen einzuladen. Diese sind jedoch nicht stimmberechtigt.

Von den Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom 1. Oder 2. Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 7 Angelsperren

- (1) Eine Angelsperre von einem Monat kann derjenige¹ erhalten, der:
 1. beim Angeln wiederholt ohne Fischereipapiere angetroffen wird.
 2. das Verunreinigen der Angelstelle durch Wegwerfen und Liegenlassen von Abfall, Zigarettenresten, toten Fischen oder Fischteilen verursacht.
 3. sein Fahrzeug im Zusammenhang mit der Ausübung des Sportfischens vorsätzlich auf Rasenflächen (Wiesen) bzw. anderweitig landwirtschaftlich genutzten Flächen parkt oder abstellt, oder Durchfahrtsbeschränkungen missachtet.
 4. sich wiederholt unkameradschaftlich verhält (Beschwerden eines Mitgliedes vorausgesetzt).
- (2) Mit einer Angelsperre von drei Monaten können folgende Verstöße belegt werden:
 1. Angeln ohne gültige Fischereipapiere.
 2. Anwendung unerlaubter Angelmethoden, die ausdrücklich untersagt sind: z.B. die Verwendung von Fröschen oder lebenden Köderfischen als Köder oder toten Köderfischen, die nicht aus dem beangelteten Gewässer stammen.
 3. das Anlegen und Unterhalten von Feuerstellen im Gelände, ohne ausdrücklicher Genehmigung des Eigentümers oder Verstoß gegen die geltende Ortssatzung.
- (3) Mit einer Angelsperre von sechs Monaten können folgende Verstöße belegt werden:
 1. das Auslegen von mehr Handangeln, als laut geltender Fischereiverordnung erlaubt.
 2. das Nichtbeachten der Anordnung oder Bedrohung der zur Fischereiaufsicht berechtigten Personen.
- (4) Mit einer Angelsperre von zwölf Monaten können folgende Verstöße geahndet werden:
 1. das Legen von Aalschnüren oder das Stellen von Netzen.
 2. das Angeln während der Schonzeit mit einer in der Zeit nicht erlaubten Angelmethode (z.B. Spinnangeln, Raubfischangeln) und/oder das Angeln auf einer zur Angelzeit geschonten Fischart.

¹Gleiches kann auch für Vereinsmitglieder angewendet werden, die von den Verfehlungen Kenntnis haben, sie dulden und nicht aktiv dagegen einschreiten.

3. die Nichtbeachtung der Fangbeschränkung.
4. die Mitnahme von untermaßigen Fischen.
5. Weitergabe der Angelerlaubnis oder von Angelgeräten zum Fischen an unbefugte Personen.
6. Angeln in gesperrten Gewässern.

(5) Im Wiederholungsfall ist der Vorstand berechtigt, das Strafmaß bei einem weiteren Vergehen zu erhöhen oder den Vereinsausschluss vorzunehmen.

(6) Die Feststellung der Disziplinarmaßnahme erfolgt nach eingehender Klärung des Tatbestandes durch den Vorstand. Über Aussprachen und Verhandlungen ist ein Protokoll anzufertigen. Disziplinarmaßnahme und Begründung sind dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied hat satzungsgemäß das Recht die Mitgliederversammlung anzurufen.

§ 8 Ausschluss von der Mitgliedschaft

Ausgeschlossen werden kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung:

1. wer gegen die fischereigesetzlichen Vorschriften verstößt, sich sonstigen Vergehen an den Fischgewässern strafbar macht oder andere zu einer solchen Tat anstiftet.
2. wer gegen die Bestrebungen, Anordnungen und Beschlüsse des Vereins verstößt, andere Mitglieder dazu anstiftet oder durch sein Verhalten im Verein Anstoß erregt und dessen Ansehen schädigt.
3. wer innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblichen Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat.
4. wer vorsätzlich in Wettbewerb zu Vereinsinteressen tritt: z.B. beim Erwerb oder der Anpachtung von Gewässern.
5. wer andere Mitglieder dazu auffordert aus dem Verein auszutreten oder Beihilfe dazu leistet.
6. wer mit der Beitragszahlung mehr als drei Monate im Verzug ist (Stichtag: 31. März jeden Jahres) und eine Stundung nicht gewährt wurde, kann von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Dem auszuschließenden Mitglied ist vor der Beschlussfassung über die Ausschließung, innerhalb einer Frist von zwei Wochen, rechtliches Gehör vor dem Vorstand zu gewähren.

Über den Ausschluss und die Streichung von der Mitgliederliste entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Ausschließungsgründe durch Einschreiben mit Rückschein in Abschrift zu übersenden.

Unberührt bleiben die gesetzlichen und satzungsgemäßen Rechte des Mitgliedes gegen den Ausschluss.

§ 9 Verfahren

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereins- und Disziplinarordnung werden vom Vorstand den Mitgliedern in einer Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Die Mitgliederversammlung beschließt die Vereins- und Disziplinarordnung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Beitragsordnung

Mitglieds-kategorie	Aufnahme-beitrag	Mitglieds-beitrag im Verein	Verbands-beitrag	Summe
Aufnahmebeitrag „Vollzahler“ (ab 18 Jahre) bis 100 Vereinsmitglieder.	75,00€	35,00€	115,00€	225,00€
Aufnahmebeitrag „Vollzahler“ (ab 18 Jahre) ab 101 Vereinsmitglieder.	150,00€	35,00€	115,00€	300,00€
Aufnahmebeitrag „Jugend“ (9 bis 17 Jahre)	0,00€	10,00€	35,00€	45,00€
Jährlicher Mitgliedsbeitrag (bis 31.12. des jeweiligen Jahres) für ordentliche Mitglieder „Vollzahler“ mit Angelberechtigung		35,00€	115,00€	150,00€
Jährlicher Mitgliedsbeitrag (bis 31.12. des jeweiligen Jahres) für ordentliche Mitglieder „Jugend“ mit Angelberechtigung		10,00€	35,00€	45,00€
Passive Mitgliedschaft „Vollzahler“		5,00€	30,00€	35,00€
Ruhende Mitgliedschaft „Jugend“		5,00€	0,00€	5,00€

Wer möchte, kann zusätzlich erwerben:

Berechtigung Gewässerfond Brandenburg 11,00€

Berechtigung Gewässerfond Sachsen-Anhalt 11,00€

Schlüssel für AVL Gewässer (Schranksystem) 10,00€

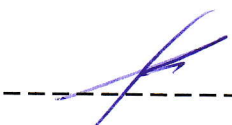
Berechtigungen für Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen und Berlin sowie ggf. weitere Berechtigungen können nur direkt über den Anglerverband Leipzig erworben werden.

Zu leistende Arbeitsstunden

Mitglieds-kategorie	Arbeitsstundenanzahl	€/h	Wert
jedes ordentliche Mitglied „Vollzahler“	6	10,00€	60,00€
jedes ordentliche Mitglied „Jugend“	0	0,00€	0,00€

Beschlossen: Bad Lausick den 25.03.2011

Geändert: Bad Lausick den 02.05.2025



Peter Klein
1. Vorsitzender
Angelverein Bad Lausick e.V.